

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

geltende Fassung

neue Fassung

. . § 2 Ortsteile, Ortsteilvertretungen (2) Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet: 1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder; 2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg; 3. Großer Dreesch; 4. Neu Zippendorf; 5. Mueßer Holz; 6. Haselholz, Ostorf; 7. Lankow; 8. Weststadt; 9. Krebsförden; 10. Wüstmark, Göhrener Tannen; 11. Görries; 12. Friedrichsthal; 13. Neumühle, Sacktannen; 14. Warnitz; 15. Wickendorf; 16. Medewege; 17. Zippendorf; 18. Mueß.	. . § 2 Ortsteile, Ortsteilvertretungen (2) Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet: 1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder; 2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg; 3. Großer Dreesch; 4. Neu Zippendorf, Mueßer Holz; 5. Haselholz, Ostorf; 6. Lankow, Weststadt; 7. Krebsförden, Wüstmark, Göhrener Tannen; 8. Friedrichsthal, Warnitz 9. Neumühle, Sacktannen, Görries; 10. Wickendorf, Medewege; 11. Zippendorf, Mueß.
§ 8 Hauptausschuss . . (4), beschließt der Hauptausschuss weiterhin . . 9. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und der Unternehmen im Sinne der §§ 68, 69 KV M-V,	§ 8 Hauptausschuss . . . (entfällt)
§ 12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit . .	§ 12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit . . (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen: bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291.88 € (1.000.000 DM) für

	jeden Vertreter pro Sitzung 100 €, bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 511.291,88 € (1.000.000 DM) für jeden Vertreter pro Sitzung 125 €.
--	---